

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen

Zwischen der Stadt Bad Arolsen, vertreten durch den Magistrat,

und

der Gemeinde Breuna, vertreten durch den Gemeindevorstand,

und

der Stadt Diemelstadt, vertreten durch den Magistrat,

und

der Stadt Volkmarsen vertreten durch den Magistrat,

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Infolge des Rosenmontagsumzugs in Volkmarsen in diesem Jahr haben sich die Partnerkommunen zur Verbesserung der Sicherheit bei Veranstaltungen, insbesondere bei Festzügen, darauf verständigt, die notwendige Infrastruktur gemeinsam zu beschaffen und zu nutzen. Die anzuschaffenden Einrichtungen können von den Partnerkommunen für die Absicherung eigener Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von Dritten eingesetzt werden. Dieser Vereinbarung ist das Konzept für die Anschaffung der Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme als Anlage beigefügt.

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Bad Arolsen verpflichtet sich gemäß §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 KGG für die Städte Diemelstadt und Volkmarsen sowie die Gemeinde Breuna folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Beschaffung von Schutzeinrichtungen und Sperrsystemen
2. Bewirtschaftung der Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme

(2) Die Rechte und Pflichten der Städte und der Gemeinde Breuna als allgemeine Ordnungsbehörde und Veranstalter von Großveranstaltungen bleiben unberührt. Diese Aufgabenstellungen werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

(3) Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Bad Arolsen, die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Kommunen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2 Mitwirkungsrechte

Die Stadt Bad Arolsen verpflichtet sich, wichtige Entscheidungen nicht ohne Zustimmung der anderen Kommunen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Ersatzbeschaffungen und Grundsatzentscheidungen.

§ 3 Aufgabenstellung der Stadt Bad Arolsen

(1) Die Stadt Bad Arolsen beschafft die notwendigen Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme.

(2) Die Sperren werden demontiert zentral in Bad Arolsen gelagert. Die Ausgabe und Rücknahme der Sperren erfolgt durch die Stadt Bad Arolsen. Sofern die Sperren durch Dritte genutzt werden, wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

(3) Die Stadt Bad Arolsen organisiert die Wartung der Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme.

§ 4 Kosten

(1) Die notwendigen Anschaffungskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Bad Arolsen	(49,6 %)
Breuna	(11,7 %)
Diemelstadt	(16,7 %)
Volkmarsen	(22,0 %)

Die Partnerkommunen zahlen abzüglich einer möglichen Förderung durch das Land Hessen einen Investitionskostenzuschuss an die Stadt Bad Arolsen.

(2) Die Bewirtschaftungskosten (Lagerung, Wartung, Ersatzbeschaffung, etc.) werden in tatsächlicher Höhe nach dem in Abs. 1 genannten Schlüssel aufgeteilt.

(3) Die Ausgabe und Rücknahme der Sperren erfolgt durch die Stadt Bad Arolsen unentgeltlich.

§ 5 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede Kommune ist berechtigt, die Vereinbarung innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, frühestens zum 31.12.2025. Die Kündigung ist dem Magistrat der Stadt Bad Arolsen schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Falle einer Kündigung erfolgt keine Rückerstattung der in § 4 Abs. 1 festgelegten Investitionskostenzuschüsse. Nach der Kündigung wird der in § 4 Abs. 1 genannte Schlüssel entsprechend der aktuellen Einwohnerzahlen neu berechnet.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 16.11.2020 in Kraft.


Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Breuna

Bad Arolsen, 26.01.2021

Breuna, 26.01.2021


Bürgermeister


Bürgermeister


Erster Stadtrat



Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Diemelstadt

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

Diemelstadt, 27.01.2021

Volkmarsen, 27.01.2021


Bürgermeister


Bürgermeister


Erster Stadtrat


Erster Stadtrat

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen

Konzept für die Anschaffung der Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme

Die Partnerkommunen haben sich darauf verständigt, umfangreiche Anforderungen an die Schutzeinrichtungen und Sperrsysteme zu stellen, da ein effektiver Einsatz der Sperrungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten in jeder Kommune gesichert sein muss.

Daraus resultiert ein Bedarf von zwei verschiedenen Sperrsystemen:

Kategorie I

Bei der Kategorie I soll es sich um ein flexibles Modell handeln. Die Stückbreite einer einzelnen Einheit dieses Systems ist mit unter einem Meter möglichst schmal zu halten, um eine Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten. Um größere Flächen abzusperren sowie höheren Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, können die Einheiten dieses Systems neben- bzw. hintereinander verbunden werden. Durch diese Aufbauweise kann das System auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Kommune angepasst werden. Der Einsatz dieses Systems bietet sich insbesondere auch bei großflächigeren Veranstaltungen, wie z. B. Festzügen, an.

Durch die geringere Breite einer einzelnen Einheit ist mit 300 Sperrungen dieser Kategorie zu planen, um selbst bei den größten örtlichen Veranstaltungen eine effektive Absperrung gewährleisten zu können.

Kategorie II

Die Kategorie II soll sich dadurch auszeichnen, dass sie aus Sperrelementen besteht, die innerhalb von Sekunden mit geringer Kraft umgeklappt werden können, um Durchfahrmöglichkeiten zu schaffen. Dadurch wird u. a. die Rettungswegeführung gesichert. Außerdem sind die Elemente der Kategorie II soweit auseinander zu platzieren, dass eine Durchlässigkeit auch für größere Besuchermengen gesichert ist. In Ergänzung zur Kategorie I ist dieses System somit an den Hauptzugangswegen der Veranstaltungen sowie an Straßen zu platzieren, die für die Rettungswegeführung benötigt werden. Bei kleineren innerstädtischen Veranstaltungen, wie z. B. auf Markt- und Kirchplätzen, bietet sich die Nutzung dieses Systems besonders an, da der Verkehrsfluss im umgeklappten Zustand problemlos wiederhergestellt werden kann.

Von dieser Kategorie sind 12 Sperrungen erforderlich um die notwendigen Rettungswege einrichten zu können.

Bei großflächigen Veranstaltungen mit vielen Besuchern sind die beschriebenen Sperrsysteme nicht getrennt voneinander zu betrachten. Vielmehr sollen Synergien durch die flexible Aufbauweise der Kategorie I sowie der Sicherstellung der Rettungswegeführung bzw. der Schaffung von Durchgängen für die Besucher durch die Kategorie II geschaffen werden.